

## **COVID-19**

### Hygiene und Schutzmassnahmen im Blumenhaus

#### *Kinderbereich*

#### Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Gesamtstrategie und Anordnungen.....  | 2 |
| 2. Grundprinzipien.....  | 2 |
| 3. Umsetzung in der Schule.....  | 3 |
| 4. Umsetzung im Internat.....  | 4 |
| 5. Umgang mit Verdachtsfällen.....   | 4 |
| 6. Anhang.....   | 6 |
| 6.1 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2) ..... | 6 |
| 6.2 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe (Zyklus 3).....                  | 7 |

Seit dem 11.05.2020 findet an den Schulen wiederum Präsenzunterricht statt. Gemäss Weisung des Kantons Solothurn sind die Schulen angewiesen, ein entsprechendes Schutzkonzept zu den Hygienemassnahmen vorzuweisen.

Dieses Konzept stützt sich auf die Vorgaben des Kantons, wie auch auf blumenhausinterne Richtlinien, welche die Schule betreffen.

Aufgrund der veränderten Massnahmen gilt die im Januar 2021 überarbeitete Version.

## 1. Gesamtstrategie und Anordnungen

Das Virus zwingt uns weiterhin achtsam zu sein und die angeordneten Massnahmen zu beachten und umzusetzen. Denn alle Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren. Die empfohlene SwissCovid App trägt zur Eindämmung des Virus bei und hilft, Übertragungsketten schneller zu stoppen.

Folgende Anpassungen richten sich nach dem Beschluss des VSA vom 21. Januar 2021 und gelten bis voraussichtlich mindestens 28.02.2021:

*Es gilt das Schutzprinzip «Cocon». Die Schulanlage gilt als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.*

- a.) Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.*
- b.) Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist für alle erwachsenen Personen obligatorisch.*
- c.) Maskenpflicht gilt für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse, sofern dies möglich ist.*
- d.) Ab Oberstufe findet kein Schwimmunterricht statt. Die Bewegungspädagoginnen bieten in Absprache mit den Lehrpersonen ein Alternativprogramm an*
- e.) Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen und Kaffeepausen sind wenn möglich zu vermeiden oder auf 14 Minuten zu beschränken*
- f.) Morgenstunde findet nicht statt*
- g.) Tanzen (Freitagnachmittag) findet nicht statt*
- h.) Pause Turnhalle: Raum grossflächig nutzen*

Diese Änderungen treten per 25.01.2021 in Kraft und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

## 2. Grundprinzipien

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene, gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als «enger Kontakt» definiert, sofern die Schutz- und Hygienemassnahmen eingehalten werden.

Kinder können zur Schule gehen, solange sie nicht krank oder erkältet sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person im Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung halten sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen gemäss Anweisung des behandelnden Arztes. Zur Orientierung ist im Anhang das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen erwähnt.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des [BAG](#) gelten für alle.

Alle Personen sind in der korrekten Durchführung der Hygieneregeln geschult (Händewaschen, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln) und halten sie ein.

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe verhalten und bewegen sich normal im Klassenverband, auf dem Pausenplatz und auf dem Schulweg. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe vermeiden Körperkontakt im Klassenverband, auf dem Pausenplatz und im Sportunterricht.

Kranke Kinder kommen nicht in die Schule. (Siehe Anhang).

Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten den jeweils aktuell geltenden Abstand bei interpersonellen Kontakten ein.

Für besonders gefährdete Personen der Schule gilt die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber.

In den Räumlichkeiten des Blumenhauses gilt eine **Maskenpflicht** für Mitarbeitende. Jugendliche ab dem fünften Schuljahr tragen eine Maske, sofern dies möglich ist. Ausnahme ist die Nahrungsaufnahme, dort kann die Maske während des Essens abgelegt werden.

### 3. Umsetzung in der Schule

Seit dem 10. August findet der Unterricht gemäss Stundenplan statt, Ausnahmen siehe Punkt 1, Gesamtstrategie und Anordnungen.

Einkaufen kann stattfinden, Maskenpflicht für alle.

Es ist wichtig, unmittelbar vor dem Start des Unterrichts die Hände zu waschen.

Sport und Bewegung: ist weiterhin möglich. Die Hände werden häufig und gründlich gewaschen. Bewegungs- und Organisationsformen sind so zu wählen, dass die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen möglich sind. Das Material wird nach der Nutzung gereinigt. Zwischen den verschiedenen Gruppen den Raum gut lüften.

Gemeinsam genutzte Räume (z.B. Holzwerkstatt) nach Gebrauch reinigen.

Schulküche Betriebsgebäude: Oberstufenklassen beachten den engen Raum und suchen nach Alternativen (Schulzimmer, Wald), damit die Hygienemassnahmen und Abstandregeln eingehalten werden können. Beim Essen versetzt sitzen, um Abstände einhalten zu können.

Reinigung: Ganz nach dem Motto „So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig“, sind Desinfektionsmittel, Hygienemasken, Handschuhe, Schürzen etc. beim Hauswart zu bestellen.

#### 4. Umsetzung im Internat

Die geplanten Aufenthalte und der Gruppenalltag der Schulinternats- und Jahresinternatskinder werden soweit möglich weiterhin durchgeführt. Bei Kumulationen von Krankheitsausfällen des Internatspersonals sind wir auf die **Betreuungs-Unterstützung** der Schulmitarbeitenden und der Eltern angewiesen.

Das Internatspersonal gewährleistet die vorgegebenen **Schutzmassnahmen** im Internat: Genügend Abstand zwischen den Essplätzen, häufig benutzte Oberflächen-Reinigung, Händehygiene, vulnerable Mitarbeitende schützen, etc. Der Schutz ist gewährleistet, indem an oft frequentierten Orten in der Wohngruppe (Sitzungstische, Esstische, etc.) Reinigungsmittel und Haushaltspapier sowie geschlossene Abfallkübel zum raschen Gebrauch zur Verfügung stehen.

Der direkte **Elternkontakt** kann in der Wohngruppe (z.B. bei Übergabe des Kindes) stattfinden, jedoch verpflichtend mit Schutzmaske. Grundsätzlich pflegen wir den regelmässigen Kontakt mittels Telefongesprächen.

Grössere **Elternveranstaltungen** werden zurzeit keine geplant und durchgeführt.

Das **Freizeitprogramm** der Wohngruppen ist den Umständen anzupassen. Wir empfehlen, Ausflüge in stärker frequentierte Orte zu unterlassen (Städteausflüge etc.) Gruppenausflüge in die Natur können weiterhin unternommen werden.

Gruppenübergreifende Angebote finden nur in kleineren Gruppen statt (Empfehlung von insgesamt höchstens 6 - 8 Kindern).

Die **Teamsitzungen** sind mit Schutzmaske und höchstens mit 10 Personen abzuhalten. Im Büro ist es zwingend, eine Schutzmaske zu tragen (ab 2 Personen im Büro).

**Interne Weiterbildungen** und Kurse finden mehrheitlich über Online-Portale statt (ausgenommen Fachberatungen bis 5 Personen und interne Praktikums-Runden Kinderbereich, bis 10 Personen).

**Hygienemasken:** Mitarbeitende des Internatsbereiches sind dringlich angehalten, zum gegenseitigen Schutz eine Hygienemaske zu tragen. Während der Essens-Sequenzen kann auf die Maske verzichtet werden.

Ist eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeiter erkältet oder zeigt andere Krankheitssymptome, bleibt er/sie zu Hause, kontaktiert den/die Hausarzt/-ärztin und folgt den Empfehlungen der Arztperson. Bei jeder Erkältung oder ähnlich muss eine Schutzmaske während der Arbeitszeit getragen werden.

Sind an Corona erkrankte Kinder/Jugendliche vor Ort in der Wohngruppe zu betreuen, gelten besondere Massnahmen gemäss Vorgabe des Kantonsarztes und die vorgegebenen Schutzmassnahmen.

#### 5. Umgang mit Verdachtsfällen

Die Massnahmen für Selbstisolation und Selbstquarantäne des BAG sind für alle bindend.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen begeben sich in Selbst-Isolation und lassen sich testen. Bei Kindern unter 12 Jahren kann von den allgemein gültigen Testkriterien des BAG abgewichen werden (im Ermessen der behandelnden Ärzte). Das Blumenhaus steht in engem Kontakt mit dem Kantonsarzt und dem MediZenter Messen. **Alle individuellen Regelungen werden mit dem Kantonsarzt abgesprochen.**

Kinder bis 12 Jahre und mit leichten Symptomen wie z. B. eine Entzündung des Rachenraumes, Husten, Bindehautentzündung, Entzündung des Ohrs, die nicht getestet wurden, sollen grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Bei Unsicherheit ist Kontakt mit dem Arzt aufzunehmen.

**Externe Kinder und Jugendliche** mit Symptomen werden nach Hause geschickt und bleiben zuhause, bis sie wieder gesund sind. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei ihrem Hausarzt oder Kinderarzt, bzw. der Infoline des BAG (058 464 44 88, 06.00 – 23.00 Uhr) melden müssen, um das weitere Verfahren zu klären. Falls sich COVID-19 positiv bestätigt, bleibt das Kind zuhause unter Quarantäne (der Kantonsarzt legt die Quarantänefrist fest).

**Internatskinder** können nach Absprache mit der Gruppenleitung auf der Wohngruppe bleiben. Diese individuellen Regelungen werden zwingend mit der Bereichsleitung Internat (oder ihrer Stellvertretung) besprochen und geregelt.

Mitarbeitende und Kinder ohne Symptome kommen weiterhin zur Arbeit, bzw. ins Blumenhaus, sofern sie nicht in einem engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person gestanden haben. Als enger Kontakt wird gemäss BAG definiert: länger als 15 Minuten, näher als 1.5 Meter und OHNE Schutzmaske.

Sofern das SwissCovid App eine Quarantänepflicht anzeigt, können Mitarbeitende ohne Symptome trotzdem zur Arbeit kommen. Im Zweifelsfalle Absprache mit dem Kantonsarzt.

**Für Institutionen ist das Contact Tracing Solothurn zuständig; 032 627 93 24 oder [cluster.tracing@ddi.so.ch](mailto:cluster.tracing@ddi.so.ch).**

## 6. Anhang

6.1 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

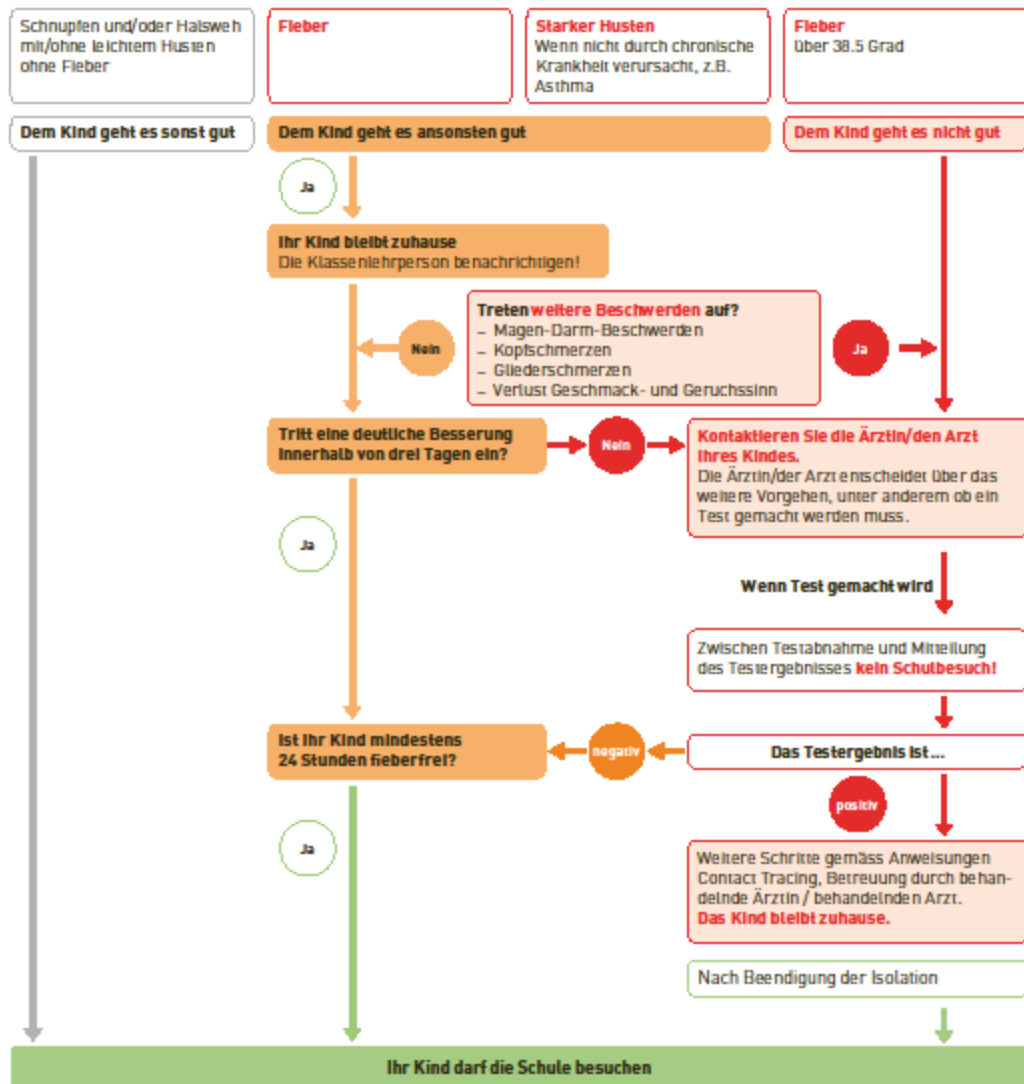


Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

## Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

### Hinweise und Empfehlungen für Eltern

**Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?**  
 Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.  
 Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Stand: 28. September 2020

09/21/20

## 6.2 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe (Zyklus 3)

In Zusammenarbeit  
 mit dem Bundesamt  
 für Gesundheit

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

## Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)

### Hinweise und Empfehlungen für Eltern

#### Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.  
Symptome einer bekannten, chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.

